

létation angedroht ist, auf
tion civique angedroht ist, auf
Aberkennung der bürgerlichen
ement oder prison angedroht
er die angedrohte Strafe die
ist übersteigt, auf Haft zu er-
indesgefallen anstatt der Ge-
ft- oder Gemeindearbeit ange-
so behält es hierbei sein Be-

fel VI.

nillagen aus strafbaren Sand-
n Zeiträumen ein, welche für
folgung von solchen Handlun-
e für das Deutsche Reich be-

fel VII.

Bahlungen eingestellt haben,
u zwei Jahren bestraft werden:
ht oder mit vertragsmäßiger
die Vorschriften des Artikel 69
t befolgt haben; 2) wenn sie
e nach Einstellung der Zahlun-
id 439 des Code de commerce
gegeben haben, oder wenn ihre
aller solidarisch haftenden Ge-
sie sich ohne rechtmäßige Ver-
i Fällen und Fristen nicht bei-
gefunden, oder, nachdem sie ein
vor Gericht gestellt haben. Die
is 600 des Code de commerce
eu sind aufgehoben.

fel VIII.

nach erlangter Kenntniss von
seiner Begünstigung und zum
iger einen besonderen Vertrag
der dessen Erben eingeht, oder
der anderen Personen beson-
er oder versprechen läßt, daß
Beschlussnahme der Gläubiger
anne, wird mit Gefängnis bis
uch kann gegen denselben zu-
gerlichen Ehrenrechte erkannt

fel IX.

n mit Geldstrafe bis zu ein-
fängnis bis zu sechs Monaten
finden anders als in die dazu
n; 2) wenn sie die Eheirthe-
cht gewesenen Frau vor dem
28 des Code civil festgesetzten
sie in Fällen, in denen zur
lligung der Eltern oder ande-
r, die Eheirtheilurkunde auf-
i dem Falsch dieser Einwilli-
Die Anwendbarkeit der Be-
ist nicht dadurch bedingt, daß
achten wird.

fel X.

beigewohnt oder ein neugebo-
d die ihm durch die Civilgesetze
innerhalb der in denselben
wird mit Geldstrafe bis zu
ängnis bis zu sechs Monaten

fel XI.

iegbuchs aufgestellte Einthei-
gen in Verbrechen, Vergehen,
laß für diejenigen strafbaren
re Strafgesetze als das gegen-
wenden sind. Ist die Strafe
üllfällige bezeichnet, so ist die

fel XII.

Entscheidung erfolgt: in An-
en durch die Polizeigerichte,
durch die Zuchtpolizeikammern
ag der Verbrechen durch die
nptverfahren wegen einfachen
(§ 261 des Strafgesetzbuches,
ederholten Rückfälle ist, sofern

mildernde Umstände vorhanden sind, durch den Anklage-
senat an die Zuchtpolizeigerichte zu verweisen, welche sich
aus dem Grunde, daß keine mildernde Umstände vorhanden
seien, nicht incompetent erklären dürfen. In Ansehung
aller Verbrechen und Vergehen solcher Personen, welche zur
Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht voll-
endet haben, erfolgt die Entscheidung durch die Zuchtpolizeikammern, sofern nicht wegen Connexität die Ver-
weisung vor den Schwurgerichtshof auszusprechen ist. Ob
ein Verweis mündlich oder schriftlich zu ertheilen, bleibt
dem richterlichen Ermessen überlassen.

Artikel XIII.

Die Vorschrift des Art. 341 des Code d'Instruction
criminelle findet in den durch das Strafgesetzbuch mit
Strafe bedrohten Fällen nur dann Anwendung, wenn das-
selbe mildernde Umstände ausdrücklich zuläßt.

Artikel XIV.

Hinichtlich der Bestrafung der Schulverräumnisse bleibt
es bei dem bestehenden Verfahren.

Artikel XV.

Alle wegen eines und desselben Verbrechens und Ver-

gehens verurtheilten Personen sind zu den Kosten, zur
Rückgabe und zum Schadenerlage, auf welche erkannt wird,
solidarisch zu verurtheilen. Ist auf Einziehung der Geld-
strafe, zugleich aber auf Rückgabe oder Schadenerlag erkannt
worden, so haben die letzteren den Vorzug, wenn das Ver-
mögen des Verurtheilten nicht ausreicht, alle diese Leistungen
zu bestreiten.

Artikel XVI.

Die während des Krieges erlassenen Vorschriften über
die Competenz der Kriegsgerichte, sowie die materiellen
Strafbestimmungen, welche sich auf die diesen Gerichten
überwiesenen Verbrechen und Vergehen beziehen, bleiben,
so lange sie nicht durch Kaiserliche Verordnungen aufge-
hoben sind, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höfsteigenhändigen Unter-
schrift und begedrucktem Inseigel.

Gegeben Bad Gastein, den 30. August 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

König v. Bismarck.

Das Reichs-Impfgesetz.

Inhalt.

Impfgesetz vom 8. April 1874.

1. Impfpflicht.
2. Nachholung der krankheitshalber unterbliebenen Impfung.
3. Wiederholung der erfolglos gebliebenen Impfung.
4. Nachholung gesetzwidrig unterbliebener Impfung.
5. Revision der Impflinge.
6. Impfbezirk und Impfärzte.
7. Impflisten.
8. Ausschließliche Impfbesugniss der Ärzte.
9. Impfinstitute.
10. Impfscheine.
11. Formulare für Impfscheine.
12. Verpflichtung der Eltern und Vormünder.
13. Verpflichtung der Schulpflichter.
14. Strafbestimmungen gegen Eltern und Vormünder.
15. Strafbestimmungen für Ärzte und Schulpflichter.
16. Strafbestimmung wegen unbefugter Impfung.
17. Strafbestimmungen für fahrlässige Ausführung der Impfung.

§ 18. Termin für Inkrafttreten des Gesetzes.
Circular vom 30. October 1874, Formulare für Impfscheine und Impflisten betr. Beschluß des Bundesrathes vom 16. October 1874.

Formular I. Impfschein: Erste u. wiederholte Impfung.

— II. Impfschein: Mangels Erfolg zu wiederholende Impfung.

— III. Zeugniß: Aufgeschobene Impfung.

— IV. Zeugniß: Befreiung von Impfung.

— V. Uebersicht über das Ergebniss der Impfung.

— VI. Impfliste.

Nachweis der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie.

Impf-Gesetz. Vom 8. April 1874.

(Reichs-Gesetzblatt S. 31 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

(Impfpflicht.)

1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen wer-
den: 1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburts-

jahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärzt-
lichem Zeugniß (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden
hat; 2) jeder Bögling einer öffentlichen Lehranstalt oder
einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und
Abend-Schulen innerhalb des Jahres, in welchem der Bög-
ling das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht
nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die na-
türlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft
worden ist.

(Nachholung der Krankheitshalber unterbliebenen Impfung.)

2. Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem
Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesund-
heit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach
Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der
Impfung zu unterziehen. Ob diese Gefahr noch fortbesteht,
hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§ 6)
endgültig zu entscheiden.

(Wiederholung der erfolglos gebliebenen Impfung.)

3. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes
(§ 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten
Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten
Jahre wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann
anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung (§ 6)
vorgenommen werde.

(Nachholung gesetzwidrig unterbliebener Impfung.)

4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1, 2)
unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen
Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

(Revision der Impflinge.)

5. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, späte-
stens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden
Arzte vorgestellt werden.

(Impf-Bezirk und Impf-Arzte.)

§ 6. In jedem Bundesstaate werden Impf-Bezirke
gebildet, deren jeder einem Impf-Arzt unterstellt wird.
Der Impf-Arzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis
Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu-
machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impf-
Bezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die
Vornahme der Impfungen, sowie für die Vortellung der
Impflinge (§ 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Be-
zirks von dem nächst gelegenen Impf-Orte mehr als 5 Ki-
lometer entfernt ist.

(Impf-Listen.)

§ 7. Für jeden Impf-Bezirk wird vor Beginn der
Impfzeit eine Liste der nach § 1, Ziffer 1 der Impfung
unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufge-
stellt. Ueber die auf Grund des § 1, Ziffer 2 zur Impfung